

Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsverbandes Berchtesgaden

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden zur Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Friedhofsverbandes Berchtesgaden (BES) vom 10.04.1986 (ABl.-Nr. 20 v. 20.05.1986) in der Fassung vom 18.04.2018 (ABl.-Nr. 21 v. 22.05.2018) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Friedhofsverband erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder Friedhofsmitarbeiter.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung je Grabstätte (Einzelgrab) werden folgende Nutzungsgebühren pro Jahr erhoben. Die Nutzungsgebühren werden nach § 14 Abs. 1 und 2 BES festgesetzt.

1. Wahlgräber	90,00 EUR
2. Reihengräber	70,00 EUR
3. Urnengräber	65,00 EUR
4. Urnennischen	70,00 EUR
5. Urnengemeinschaftsgräber einschließlich Pflege.....	130,00 EUR

(2) Gräfte und Mehrfachgräber für Erdbestattung gelten als Wahlgräber.

(3) Für die Nutzung der Urnenbestattungsstelle Friedwald wird eine einmalige Nutzungsgebühr von 1.490,00 EUR erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses, der Aussegnungshalle, und die Durchführung der Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Benutzung des Leichenhauses	180,00 EUR
(2) Benutzung des Leichenhauses mit Aussegnungshalle	352,00 EUR
(3) Benutzung des Leichenhauses mit Aussegnungshalle u. Bestattung.....	470,00 EUR
(4) Benutzung der Kühlbox oder Klimatruhe pro angefangenen Tag	50,00 EUR
(5) Grab öffnen und schließen	520,00 EUR
(6) Zuschlag für Vertiefung um 30 cm	170,00 EUR
(7) Exhumierung	990,00 EUR
(8) für Kinder unter 12 Jahren 75 %, für Kinder unter 7 Jahren 50 % der obenstehenden Gebühren	
(9) Bestattung von Fehl- und Totgeburten	80,00 EUR
(10) Benützung der Aussegnungshalle für Urnenaussegnung	185,00 EUR
(11) Urnenbeisetzung mit Urnentrage	290,00 EUR
(12) Urnenbeisetzung ohne Trage in Gräbern	230,00 EUR
(13) Urnenausgrabung aus Gräbern	210,00 EUR
(14) Urnenbeisetzung in Nischen	80,00 EUR
(15) Urnenentfernung aus Nischen	80,00 EUR
(16) Beisetzung von Gebeinskisten	290,00 EUR
(17) Die Berechnung einer Urnenverschlussplatte erfolgt zum jeweiligen Herstellungspreis.	

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Genehmigung von Grabmälern (§ 10 Abs. 1 BES) wird eine Gebühr von 80,00 EUR erhoben.

(2) Die Gebühr für die Räumung je Einzelgrab beträgt bei Erdbestattungsgräbern 500,00 EUR, bei Urnengräbern 400,00 EUR, bei Urnennischen 120,00 EUR.

(3) Sonstige Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

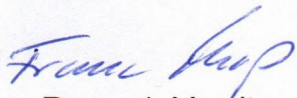
§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.04.2023 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 02. Juni 2025

Friedhofsverband Berchtesgaden

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Franz Rasp', is written above the printed name.

Franz Rasp, 1. Vorsitzender